

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Verzicht auf
Gewerbeanzeigen?

Autor	Beitrag
-------	---------

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 212"> Wiebke Kühn 27.03.2006 14:54 </p>	<p data-bbox="496 145 938 174">Ein herzliches :moin: aus Verden!</p> <p data-bbox="496 215 1422 309">Ich habe ein "Problemchen", ich habe HR-Auszüge zugeschickt bekommen, wonach sich folgende Wechsel bzw. Änderungen ergeben haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="496 349 1481 450">1.)Die Firma „... GmbH“ wurde durch Verschmelzung mit der „... AG & Co. KG“ aufgelöst und ist somit als persönlich haftender Gesellschafter aus der Firma „... GmbH & Co. KG“ ausgetreten (30.12.2004). <li data-bbox="496 490 1445 591">2.)Die Firma „... AG & Co. KG“ ist aufgrund der Verschmelzung mit der Firma „... GmbH“ als persönlich haftender Gesellschafter in die Firma „... GmbH & Co. KG“ eingetreten (30.12.2004). <li data-bbox="496 631 1430 689">3.)Die Firma „... GmbH & Co. oHG“ ist als persönlich haftender Gesellschafter in die Firma „... GmbH & Co. KG“ eingetreten (25.04.2005). <li data-bbox="496 730 1457 788">4.)Die Firma „... AG & Co. KG“ ist als persönlich haftender Gesellschafter aus der Firma „... GmbH & Co. KG“ ausgetreten (25.04.2005). <li data-bbox="496 828 1461 929">5.)Die Rechtsform der Firma „... GmbH & Co. KG“ wurde von einer Kommanditgesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft, die „... GmbH & Co. oHG“ umgewandelt (26.04.2005). <li data-bbox="496 969 1445 1028">6.)Die Firma „... GmbH“ ist als persönlich haftender Gesellschafter in die Firma „... GmbH & Co. oHG“ eingetreten (26.04.2005). <li data-bbox="496 1068 1437 1126">7.)Der Name der Firma „... GmbH & Co. oHG“ wurde in „... GmbH & Co. OHG“ geändert (17.01.2006). <li data-bbox="496 1167 1485 1225">8.)Die Firma „... AG & Co. KG“ ist als persönlich haftender Gesellschafter in die Firma „... GmbH & Co. OHG“ eingetreten (17.01.2006). <li data-bbox="496 1265 1347 1366">9.)Die Firma „... GmbH & Co. oHG“ ist als persönlich haftender Gesellschafter aus der Firma „... GmbH & Co. OHG“ ausgetreten (17.01.2006). <p data-bbox="496 1406 1347 1464">Meines Erachtens müssen daraufhin folgende Gewerbeanzeigen abgegeben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="496 1505 1517 1563">1.)Eine Gewerbeabmeldung der Firma „... GmbH“ für die „... GmbH & Co. KG“ wegen Austritt als Gesellschafter zum 30.12.2004. <li data-bbox="496 1603 1493 1662">2.)Eine Gewerbeanmeldung der Firma „... AG & Co. KG“ für die „... GmbH & Co. KG“ wegen Eintritt als Gesellschafter zum 30.12.2004. <li data-bbox="496 1702 1493 1760">3.)Eine Gewerbeanmeldung der Firma „... Holding GmbH & Co. oHG“ für die „... GmbH & Co. KG“ wegen Eintritt als Gesellschafter zum 25.04.2005. <li data-bbox="496 1800 1493 1859">4.)Eine Gewerbeabmeldung der Firma „... AG & Co. KG“ für die „... GmbH & Co. KG“ wegen Austritt als Gesellschafter zum 25.04.2005. <li data-bbox="496 1899 1477 2000">5.)Eine Gewerbeabmeldung der Firma „... GmbH & Co. oHG“ für die „... GmbH & Co. KG“ wegen Wechsel der Rechtsform und Ausschluss von der Vertretung zum 26.04.2005. <li data-bbox="496 2040 1469 2141">6.)Eine Gewerbeanmeldung der Firma „... GmbH“ für die „... GmbH & Co. OHG“ wegen Wechsel der Rechtsform und Eintritt als Gesellschafter zum 26.04.2005.

Autor	Beitrag
	<p>7.)Eine reine Namensänderung ist nicht anzeigepflichtig.</p> <p>8.)Eine Gewerbeanmeldung der Firma „... AG & Co. KG“ für die „... GmbH & Co. OHG“ wegen Eintritt als Gesellschafter zum 17.01.2006.</p> <p>9.)Der Austritt als persönlich haftender Gesellschafter ist gem. § 14 Abs. 1 GewO anzeigepflichtig. Da aber die Firma „... GmbH & Co. OHG“ seit dem 26.04.2005 von der Vertretung der Firma „... GmbH & Co. OHG“ ausgeschlossen ist, braucht keine Gewerbeanmeldung als persönlich haftender Gesellschafter der „... GmbH & Co. OHG“, und somit bei Austritt als persönlich haftende Gesellschaft auch keine Gewerbeabmeldung erfolgen.</p> <p>Steigt da noch irgendwer durch??? :kopfkraz:</p> <p>Jetzt hat mich die Firma angerufen und gefragt, ob diese vielen, vielen Gewerbeanzeigen wirklich notwendig sind oder ob es ausreicht, wenn die Gewerbeanzeigen zu 1.) und 8.) abgegeben werden. ?(</p> <p>Es ist doch richtig, dass bei Personengesellschaften jeder geschäftsführungsberechtigter Gesellschafter, bzw. jeder persönlich haftender Gesellschafter eine Gewerbeanzeige erstatten muss, daher muss ich doch eigentlich auf alle Gewerbeanzeigen bestehen, oder?</p> <p>Würdet ihr noch ein Bußgeldverfahren einleiten, weil die letzte mir vorliegende Gewerbeanzeige von 1998 ist? Dazu kommt noch, dass der erste Eintrag im eingereichten HR-Auszug von 2003 ist, da heißt die Firma "... GmbH & Co. oHG", lt. meiner Gewerbeanmeldung von 1998 ist es aber eine GmbH & Co. KG, bei der Umwandlung hätten doch auch schon Gewerbeanzeigen abgegeben werden müssen, oder?</p> <p>Schonmal :anbeten: :anbeten: :danke: im Voraus!</p>

Autor	Beitrag
<p>Bresgen 27.03.2006 15:10</p>	<p>Ein fröhliches Hallo aus Euskirchen, Problemchen ist gut, das ist ja wohl ein Volltreffer !</p> <p>quote----- Original von Wiebke Kühn Es ist doch richtig, dass bei Personengesellschaften jeder geschäftsführungsberechtigter Gesellschafter, bzw. jeder persönlich haftender Gesellschafter eine Gewerbeanzeige erstatten muss, daher muss ich doch eigentlich auf alle Gewerbeanzeigen bestehen, oder? -----</p> <p>Ich sehe das ganz genau so, die Meldungen müssen alle nachgeholt werden (ich habe jetzt nicht jeden einzelnen aufgezählten Schritt nachgeprüft, sondern gehe mal davon aus, dass die so richtig sind, habe leider nicht so viel Zeit).</p> <p>Dass die Firma der Meinung ist, sie bräuchte das nicht, ist klar - die will Geld sparen, da die Meldungen ja auch gebührenpflichtig sind. Fakt ist allerdings auch, dass sie von vorneherein zur Abgabe der Meldungen verpflichtet war. :schimpf: Also muss sie sich jetzt auch nicht aufregen, dass das ein Heidenaufwand ist. Sie hätte die Schritte ja zeitnah direkt erledigen können, dann wäre es kein Problem gewesen.</p> <p>Eigentlich müssten Sie die doppelte Gebühr wegen den unerhörten Aufwandes verlagen, schade dass die Gebührenordnung das nicht vorsieht. :heul:</p> <p>Liebe Grüße aus Euskirchen.</p>
<p>Schwarzer 27.03.2006 15:51</p>	<p>:gruessgott: und guten Tag, Sehr verehrte Frau Kühn. Sie haben sich ein absolut widerliches und interessantes Problem gesucht!:D Alle Achtung:applaus: . Meines Erachtens sehen Sie das vollkommen richtig, da die für den jeweiligen Gewerbebetrieb verantwortlichen Personen die ihnen obliegenden Verpflichtungen unterlassen haben und nun von Rechts wegen gehalten sind, die Gewerbeanzeigen nachträglich vorzunehmen. Zur Meidung eines Bußgeldverfahrens bzw. zur Minderung eines Bußgeldes, werden sich die Herrschaften schon von der Notwendigkeit der Vornahme der Anzeigen überzeugen lassen. Unter Umständen, wenn die Betriebsverantwortlichen nicht so recht willig bzw. greifbar sind, kommt noch die jeweilige Gewerbeabmeldung von Amts wegen in Betracht. In Bayern gibt es hierfür einen eigenen Kostenansatz im Kostenverzeichnis, so daß der jeweiligen Person die Kosten auferlegt werden können. Bei dem Sachverhalt wirds einem ganz schwindelig. Viel Glück noch Wolfgang Schwarzer</p>

Autor	Beitrag
der vollstrecker 27.03.2006 16:06	<p>Na das nenne ich mal einen schönen Fall. Da freut man sich ja, wenn man soetwas nacherfassen darf. Ich würde auch alle Meldungen nacherfassen. Von einem Bußgeld sehe ich in einem solchen Fall i.d.R. ab, obwohl es durchaus möglich ist und so "Druck" ausüben, so nach dem Motto "Eigentlich kommen sie doch gut bei weg, wenn Sie die Meldungen nachholen, schließlich ist in jedem einzelnen Fall ein Bußgeldtatbestand erfüllt". Aber wenn Geld ins Stadtsäckel soll- loslegen.</p> <p>Übrigens bei uns in Sachsen-Anhalt kostet lediglich die Empfangsbescheinigung nach § 15 I GewO, d.h. wenn die Leute auf die Bestätigung Ihrer Anzeige verzichten, müssen die auch nichts zahlen!</p> <p>Gruß aus dem Harz</p>
Ingolstadt 27.03.2006 16:12	<p>Liebe Kollegin,</p> <p>Ihre Frage kann leider nicht im einzelnen beantwortet werden, da bei diesen Verschmelzungen immer beide Verschmelzungspartner betrachtet werden müssen. Daher nur das Grundsätzliche:</p> <p>Eine Gewerbeanzeige ist erforderlich, wenn nach der Verschmelzung eine andere Person entsteht. Wenn eine GmbH in einer anderen aufgeht, ist die aufgegangene GmbH "gestorben" und abzumelden. Bei der aufnehmenden GmbH ist keine Anzeige erforderlich, sofern sich der Geschäftsgegenstand oder die Niederlassung nicht ändert. Andernfalls wäre eine Abmeldung und eine Ummeldung erforderlich.</p> <p>Wenn zwei Firmen zu einer dritten verschmelzen, müssen zwei Abmeldungen und eine Anmeldung gemacht werden.</p> <p>Bei Gesellschafteraustritten kommt es darauf an, ob sich der Gesellschaftsgegenstand oder die Niederlassung ändert (beim verbleibenden Gesellschafter) und ob der Austretende das Gewerbe beendet, oder verändert (Ummeldung, Abmeldung).</p> <p>Daher jeden Vorgang Schritt für Schritt und bei jedem Beteiligten prüfen, aber prinzipiell sind ihre Vorschläge richtig.</p> <p>Die Firmen hätten die Anmeldungen erstatten müssen. Da ein Gewerbetreibender die Vorschriften der GewO kennen muss, liegt auf jeden Fall bedingter Vorsatz bezüglich der OWis vor. Da es sich um Dauerordnungswidrigkeiten handelt, ist bisher keine Verjährung eingetreten. Zur Bemessung der Bußgelder empfehle ich unseren Bußgeldkatalog .(nicht öffentliches Forum)</p>
pmcolonia 27.03.2006 17:18	<p>Wie die Vorredner schon sagten, die Sache muss von Anfang an aufgebröseln werden. Dabei sollte man darauf achten, welche Firmen überhaupt noch existent sind und ob auch tatsächlich meldepflichtige Tatbestände vorliegen.</p> <p>Da kann ich nur sagen: "Viel Spass bei der Arbeit".</p>

Autor	Beitrag
<p>Ingolstadt 27.03.2006 17:36</p>	<p>Liebe Kolleginnen und Kollegen,</p> <p>da ich auch noch ein paar Scorerpunkte für die Forumswertung brauche folgender Hinweis:</p> <p>Sachverhalte werden nicht aufgebrösel, sondern aufgedrösel.</p> <p>Aufbröseln bedeutet, dass Brösel auf das Problem gestreut werden. Wenn die Probleme zerkleinert würden, hieße dies zerbröseln.</p> <p>Aufdröseln kommt aus der Technik und bedeutet z.B. ein Kabel aus mehreren Drähten in seine einzelnen Litzen zu zerlegen. Das kommt dem Problem schon näher.</p> <p>Ich setze mich jetzt auf mein Fahrrad,:fahrrad04: fahr nach Hause, hoffe dass mir keiner hineinbrösel (oder hineinsemmelt) :fahrrad05: und gehe dann ins Kabarett.:Harlekin: :des nemma: Ein guter Ausgleich für den Job als Gewerbedompteur.</p> <p>:3412: und nix für unguat.</p>
<p>pmcolonia 28.03.2006 08:15</p>	<p>Ich bin beeindruckt! Aufgebrösel, zerbrösel oder aufgedrösel. Die Frage hat mich schon immer brennend interessiert.</p> <p>Und im Übrigen ist in China ein Sack Reis umgekippt.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 212"> Wiebke Kühn 28.03.2006 09:12 </p>	<p data-bbox="496 145 933 179">Ein sonniges :moin: aus Verden!</p> <p data-bbox="496 215 1449 315">Ich bin begeistert von so vielen schnellen Antworten! Nochmals ein ganz herzliches :danke: an dieser Stelle! :) Aber ein paar Fragen habe ich noch: (hoffentlich funktioniert das mit dem Zitieren...)</p> <p data-bbox="496 387 807 416">quote-----</p> <p data-bbox="496 418 794 450">Original von Ingolstadt</p> <p data-bbox="496 452 1497 651">Eine Gewerbeanzeige ist erforderlich, wenn nach der Verschmelzung eine andere Person entsteht. Wenn eine GmbH in einer anderen aufgeht, ist die aufgegangene GmbH "gestorben" und abzumelden. Bei der aufnehmenden GmbH ist keine Anzeige erforderlich, sofern sich der Geschäftsgegenstand oder die Niederlassung nicht ändert. Andernfalls wäre eine Abmeldung und eine Ummeldung erforderlich.</p> <p data-bbox="496 667 783 712">... -----</p> <p data-bbox="496 790 1406 857">Die aufnehmende GmbH muss doch aber anmelden, wenn sie bisher nicht phG in der GmbH & Co. KG war, oder?</p> <p data-bbox="496 929 807 958">quote-----</p> <p data-bbox="496 960 794 992">Original von Ingolstadt</p> <p data-bbox="496 994 1393 1126">Bei Gesellschafteraustritten kommt es darauf an, ob sich der Geschäftsgegenstand oder die Niederlassung ändert (beim verbleibenden Gesellschafter) und ob der Austretende das Gewerbe beendet, oder verändert (Ummeldung, Abmeldung).</p> <p data-bbox="496 1137 783 1160">-----</p> <p data-bbox="496 1229 1458 1429">Das verstehe ich irgendwie nicht so ganz... ?(Ich zweifel schon langsam an meinen Gewerberechtskenntnissen... :kopfkraz: In meiner GewAnzVwV find ich zu Personengesellschaften folgenden Passus: "Bei den Personengesellschaften sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter die Gewerbetreibenden, nicht dagegen die Personengesellschaft als solche.</p> <p data-bbox="496 1431 1477 1630">Bei einer OHG muss daher jeder geschäftsführungsberechtigter Gesellschafter eine Gewerbeanzeige abgeben. Aus diesem Grund ist beim Eintritt eines weiteren geschäftsführungsberechtigten Gesellschafters oder beim Ausscheiden eines geschäftsführungsberechtigten Gesellschafters eine entsprechende Gewerbe- oder -abmeldung zu erstatten.</p> <p data-bbox="496 1646 1417 1700">... Ebenso muss bei einer KG jede phG eine Gewerbeanzeige erstatten."</p> <p data-bbox="496 1736 1437 1834">Da steht nix von "Bei Gesellschafteraustritten kommt es darauf an, ob sich der Geschäftsgegenstand oder die Niederlassung ändert..." Wo finde ich das??? :weisnicht:</p> <p data-bbox="496 1870 1458 2103">Ich verfluche es schon fast, dass ich mich gleich an den Fall rangemacht habe (hab glaub ich 3 Stunden dran gesessen :brief:), die 3 Kollegen im Kreis waren alle sehr dankbar, als ich Ihnen mein Schreiben zukommen lassen habe, weil sie sich bisher nicht rangetraut haben. Die Firma dürfte auch bei dem ein oder anderen von euch ansässig sein, es handelt sich um einen (Lebensmittel-) Discounter, der glaub ich irgendwas bei 1.000 Filialen in Deutschland hat...</p>

Autor	Beitrag
	:ciao:
<p>Schwarzer 28.03.2006 09:46</p>	<p>:gruessgott: und schönen guten Morgen, Nur keine Panik Frau Kühn. Sie gehen das schon ganz richtig an. Wichtig ist, daß Sie die Person des Gewerbetreibenden identifizieren und diese ggf. zur Gewerbeanzeige bewegen. Des weiteren kommt es darauf an, ob sich bei den gewerbetreibenden Personen der Gegenstand des Gewerbes verändert oder neues Gewerbe ausgeübt wird.</p> <p>Zu 1. Sofern die aufnehmende GmbH bisher nicht phG war, so käme hier u.U. eine Ummeldung wegen Ausdehnung des Geschäftszweckes in Betracht. Da die Identität der gewerbetreibenden Person unverändert blieb, muß diese keine (neue) Anmeldung tätigen.</p> <p>Zu 2. Die Aussage von Herrn Kirchhammer bezieht sich eben darauf, ob sich das Gewerbe als solches verändert. Durch die Veränderung der Gesellschafterstruktur könnte sich der Gewerbegegenstand oder die Niederlassung etc. verändert haben, was nach § 14 GewO anzeigepflichtig ist.</p> <p>Ich würde mir das so zurechtlegen: Wer(Person) macht was(Gewerbegegenstand) und wo bzw. Wer machte was und wo und wann. Zugegeben, ein wenig holprig, aber es hilft. Weiterhin viel Spaß mit dem Discountimperium :) Wolfgang Schwarzer</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 225 174">Ingolstadt</p> <p data-bbox="92 176 325 206">28.03.2006 09:46</p>	<p data-bbox="496 181 807 210">quote-----</p> <p data-bbox="496 212 799 241">Original von pmcolonia</p> <p data-bbox="496 244 1511 309">Ich bin beeindruckt! Aufgebrösel, zerbrösel oder aufgedrösel. Die Frage hat mich schon immer brennend interessiert.</p> <p data-bbox="496 344 1198 378">Und im Übrigen ist in China ein Sack Reis umgekippt.</p> <p data-bbox="496 389 783 405">-----</p> <p data-bbox="496 483 948 517">Geschätzte/r Kollege/in pmcolonia</p> <p data-bbox="496 553 1497 651">nichts für ungut, der Beitrag war nicht böse gemeint, ich hatte nur Lust, auf das Wortspiel einzugehen. Ist so ein Hobby von mir. Beste Grüße nach Köln aus dem verregneten Bayern.</p> <p data-bbox="496 719 767 752">Liebe Kollegin Kühn,</p> <p data-bbox="496 788 1445 887">mit Ihrem Fall sind sie auf das schwierigste Problem bei der Anwendung des § 14 GewO gestoßen. Mit schrittweisem Herangehen und einer großzügigen Auslegung des § 14 aber lösbar.</p> <p data-bbox="496 922 651 956">Zu Frage 1:</p> <p data-bbox="496 958 1481 1158">Wenn zwei GmbHs verschmolzen werden, ist die "gestorbene" GmbH abzumelden. Die "überlebende" GmbH muss eine Gewerbeanzeige für die Veränderungen erstatten. Sollte diese GmbH erst nach der Verschmelzung das Gewerbe beginnen, ist eine Anmeldung erforderlich. Wenn die GmbH bereits besteht ist nur eine Erweiterung der Geschäftstätigkeit oder eine Verlegung des Betriebssitzes umzumelden.</p> <p data-bbox="496 1193 1453 1426">Wenn diese GmbH nach der Verschmelzung PhG einer KG wird, ist dies alleine kein Anzeigepflichtiger Vorgang nach § 14 GewO. Sinnvoll ist hier jedoch eine "freiwillige" Ummeldung, da im Geschäftsverkehr nicht die GmbH, sondern die KG als handelnde Person auftritt. Sollte im Rahmen des Eintritts in eine bestehende KG oder der Hinzunahme von Kommanditisten ein anzeigepflichtiger Vorgang hinzukommen, kann die Änderung in dieser Gewerbeanzeige vermerkt werden.</p> <p data-bbox="496 1462 1134 1496">Es gibt daher eine Vielzahl von Fallgestaltungen.</p> <p data-bbox="496 1532 651 1565">Zu Frage 2:</p> <p data-bbox="496 1601 1426 1733">Meine erste Formulierung war hier etwas zu knapp. Gemeint war, dass kein anzeigepflichtiger Vorgang vorliegt, wenn ausschließlich eine bestehende und bereits angemeldete GmbH in eine GmbH & Co KG "umgewandelt" wird.</p> <p data-bbox="496 1769 1485 1935">Wie die Verw-Vorschrift richtig feststellt, sind Kommanditisten von der Geschäftsführung ausgeschlossen und damit keine Gewerbetreibenden. Anzeigepflichtig ist auch nicht die Kommanditgesellschaft, sondern deren Vollhafter=Komplementäre, da diese die Gesellschaft nach außen vertreten (§ 164 BGB) und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind.</p> <p data-bbox="496 1971 1449 2136">Wenn eine GmbH durch Hinzunehmen von Personen die eine Einlage leisten (Kommanditisten) in eine KG umgewandelt wird, ist keine Gewerbeanzeige erforderlich, wenn sich sonst nichts ändert. Wie bereits oben gesagt sollte die Umwandlung der GmbH in eine KG aber mit einer Ummeldung "freiwillig" angezeigt werden. Wird dies nicht getan, müsste</p>

Autor	Beitrag
	<p>aber zumindest die Gewerbedatei berichtigt werden, denn Gewerbeanfragen beziehen sich meist auf die KG, nicht auf deren Komplementär-GmbH. (Wenn eine AG als Vollhafter auftritt, gilt das Gleiche).</p> <p>Da Komplementäre Gewerbetreibende sind, ist hingegen der Eintritt oder Austritt eines Vollhafters als An- oder Abmeldung anzuzeigen.</p> <p>Das Problem bei diesen Anmeldungen ist , dass die handelsrechtliche und die gewerberechtliche Beurteilung auseinanderfallen. Im Geschäftsverkehr wird mit der KG verhandelt, da diese als Rechtssubjekt auftritt (§ 161 Abs. 2 i.V. mit § 124 HGB). Da das Gewerberecht jedoch an das aktive Auftreten einer Person nach Außen anknüpft, ist nicht die Personengesellschaft, sondern sind die geschäftsführenden Gesellschafter zur Gewerbeanzeige verpflichtet.</p> <p>Es wäre daher durchaus sinnvoll, das Gewerberecht an die Gepflogenheiten in der Wirtschaft anzupassen.</p>
<p>Wiebke Kühn 29.03.2006 16:42</p>	<p>:moin: aus Verden!</p> <p>:nur bahnhof: ist das kompliziert... Also, ich sollte vielleicht nochmal klar stellen (für den Fall dass ich mich nicht korrekt ausgedrückt habe SORRY! - eben weil ich den Sachverhalt ja kenne), dass bei uns nur die "... GmbH & Co. oHG" ansässig ist, hier ihren Discount-Markt bertreibt und sich daran nix verändert hat, nicht mal der Name... Die anderen Firmen sind (zum Glück) nicht in Verden ansässig. Es geht also nur um die Anzeigepflicht der phG's.</p> <p>Ich verfluche wirklich schon den Tag, an dem dieses blöd Schreiben bei uns eingegangen ist... :wut:</p> <p>@Ingolstadt und der_vollstrecker: Bei euch in der Gemeinde/Stadt gibt's den Discounter auch(ich hoffe, ihr wisst, um wen es geht, ansonsten evtl. kurz eine PN an mich), wie sehen bei euch die Gewerbeakten aus? Sind die auf dem Laufenden? Habt ihr auch das Schreiben von Herrn M.M. bekommen?</p> <p>Ich glaub, für heute mach ich :feierabend:</p> <p>:ciao:</p>
<p>nette.tante 29.03.2006 16:58</p>	<p>Oh, ich glaub ich weiß um wen es geht. Das Schreiben hatte ich mal in den Fingern. Nur gut, dass ich mich damit nicht rumschlagen muss.:D</p>

Autor	Beitrag
der vollstrecker 30.03.2006 08:31	<p>:moin:</p> <p>Also Frau Kühn, jetzt haben Sie mir echt das Frühstück versaut, kleiner Scherz. "Ne do.... dat Unternehmen habe ich net in meiner Stadt." Tatsächlich habe ich den gleichen Fall und ich kann mich erinnern, vor einigen Wochen hatte ich da so ein netten Brief. Da wusste ich garnicht wo ich anfangen sollte. :schimpf:</p> <p>Und Asche auf mein Haupt, ich bin den einfachen Weg gegangen und habe mich für den einfachen Weg entschieden, der übrigens schon nicht so einfach war, und habe nur die letzte Meldung erfasst. Na hoffentlich werde ich jetzt nicht geköpft. Aber ich dachte mir, es ist eh nur eine unselbständige Zweigstelle, d.h. falls es hier mal zu Anfragen oder Anzeigen wegen irgendwelcher Verletzungen kommt, ist eh die Hauptniederlassung dran und zur Not lege ich den Registerauszug bei.</p> <p>Werde ich jetzt verhaftet oder gar aus dem Forum verbannt? Ich hoffe doch nicht.</p> <p>Gruß aus dem Harz</p>
Schwarzer 30.03.2006 08:46	<p>:gruessgott: und einen schönen Tag aus Aschaffenburg, ein Lob dem Vollstrecker. In die Richtung habe ich auch schon gedacht. Auch wenns rechtlich nicht hinlangt, so ist doch diese Lösung äußerst gelegen. Hauptsache, der Laden ist aktuell ordnungsgemäß erfaßt. Den Vollstrecker zu köpfen, wäre ja den Bock zum Gärtner machen:D . Sofern es sich hier um eine Zweigniederlassung handelt...</p> <p>Schönen Tag noch. Wolfgang Schwarzer</p>
Felix Krämer 30.03.2006 08:58	<p>Hallo aus Alzenau,</p> <p>ich bin mal ins Überlegen gekommen (das passiert manchmal bei mir).</p> <p>Wenn es ca. 1000 Filialen in D gibt und die Meldungen wurden überall nicht ordnungsgemäß gemacht und alle Kommunen würden für jede verspätete Meldung ein Bußgeld festsetzen....</p> <p>Puh, da käme ein hübsches Sümmchen zusammen und wir hätten wahrscheinlich in D ein Insolvenzfall mehr...</p>
der vollstrecker 30.03.2006 09:51	<p>Wie ihr seht, kann der Vollstrecker auch mal ne "Nette Tante" sein. Ich denke schon, dass man hier diesen einfachen Weg gehen kann. Aber im Endeffekt muss das jeder selber entscheiden.</p> <p>Ja, wenn man alle Bußgeldmöglichkeiten immer voll ausnutzt, da würde es ganz schön in der Kasse klingeln.</p> <p>Schönen Arbeitstag zusammen!</p>

Autor	Beitrag
<p>Wiebke Kühn 03.04.2006 15:12</p>	<p>:moin: aus Verden!</p> <p>Vielen Dank nach Ingolstadt für die Hilfestellung per Email! :)</p> <p>@der_vollstrecker: Hier werden doch keine Köpfe abgerissen. :D</p> <p>Ich habe mich grade mit der Firma auf die Abgabe der Gewerbeanzeigen zu 1.), 6.) und 8.) geeinigt, d.h. die angemeldete phG meldet ab und die aktuellen phG's melden an. Und auf's Bußgeld verzichte ich natürlich auch, will ja nicht an einer Insolvenz Schuld sein. ;)</p> <p>Ich wünsche schonmal einen schönen :feierabend: !</p> <p>:ciao:</p> <p>Wiebke Kühn</p>
<p>Stadtverwaltung Frankenthal 05.03.2008 14:11</p>	<p>Hallo, passt vielleicht nicht ganz hier rein, aber ich habe gerade auf die Schnelle nach einer Antwort auf folgende Frage gesucht...</p> <p>bei uns kommen immer mehr Gewerbetreibende auf die Idee, dass sie die Gewerbeabmeldung zwar erstatten, auf die Bescheinigung aber verzichten, da sie wohl Geld sparen wollen... immer wieder hören wir dann diesen berühmten Satz... bei der Behörde XY geht das aber...</p> <p>wenn ich es recht weiß, steht es der Behörde aber frei, diesen Verzicht zu beachten oder eben nicht...die Gebühr (€ 10,23 bei uns) kann auf jeden Fall aber erhoben werden...</p> <p>mich würde daher ein Mal interessieren, ob in anderen Behörden tatsächlich auf die Empfangsbescheinigung und auch auf die Gebühr verzichtet wird...</p> <p>:danke: im Voraus für Ihre Antworten!</p>
<p>J. Neu 05.03.2008 14:36</p>	<p>Hallo,</p> <p>auch wenn auf die Empfangsbescheinigung verzichtet wird, entsteht durch die Gewerbeanzeige dennoch ein Verwaltungsaufwand, der mit der Entrichtung der Gebühr abzugelten ist. Die Gebühr wird nicht ausschließlich für die Ausstellung der Empfangsbescheinigung erhoben.</p> <p>Infos zu einem ähnlichen Thema gibt's hier</p> <p>Viele Grüße J. Neu</p>
<p>ve-ru 05.03.2008 15:41</p>	<p>Hallo Frau Kühn,</p> <p>eigentlich können Sie mir ja wirklich leid tun, bei dem was sie da ereilt hat. Aber schönen Dank für die gute Vorlage :anbeten:</p> <p>Wir sind immer auf der Suche nach guten Übungsaufgaben für unsere Azubi`s, wenn die Ihre Ausbildung im Gewerbe machen.</p> <p>Egal ob aufdröseln oder aufbröseln,der nächste Azubi bekommt das ganz bestimmt als Übungsaufgabe :D</p>

Autor	Beitrag
<p>OJ Neuss 05.03.2008 17:24</p>	<p>Hallo aus Neuss,</p> <p>die Frage der Gebührenerhebung wurde mit Beschluss des OVG bereits 1972 dahingehend geklärt, dass eine Gebühr auch beim Verzicht auf die Bestätigung erhoben werden kann.</p> <p>Allerdings ist entscheidend, wie dies in den einzelnen Bundesländern geregelt ist. Hierzu sollte in der entsprechenden Gewerbeanzeigenverordnung nachgesehen werden. In Hessen z.B. ist ausdrücklich geregelt, dass beim Verzicht keine Gebühr erhoben wird.</p> <p>Jürgen Schmitz</p>
<p>der vollstrecker 05.03.2008 18:14</p>	<p>:gruessgott: zusammen,</p> <p>Also in der ALLGO LSA steht, dass für eine Empfangsbescheinigung nach § 15 I GewO eine Gebühr von 11 bis 27,50 € zu erheben ist... und eben nicht für die Meldung des Gewerbetreibenden!</p> <p>Ist ist eindeutig ein Kostentarif benannt, so dass in meinen Augen auch keine Gebühr nach Zeitaufwand für die Verwaltungshandlung in Frage kommt.</p> <p>Man kann sich wahrscheinlich streiten... und ganz ehrlich, welcher Gewerbetreibende braucht seine Empfangsbescheinigung nicht! Man muss seine Produkte nur ordentlich verkaufen und schon kommen nur sehr wenige auf den Gedanken, hier Geld zu sparen.</p> <p>Irgendwann kommen die dann doch angeschissen und wollen eine, vorher eine Notiz im Gewerbeverwalter geschrieben und dann doch abkassieren.</p> <p>Viel interessanter ist es, wenn jemand eine Gewerbeabmeldung vornimmt und als Meldegrund "Insolvenzverfahren" angibt und dies auch ggf. nachweist. Das ist mal ne Frage für die Azubis und wahrscheinlich auch für den einen oder anderen Kollegen, Gebühr oder keine Gebühr?</p> <p>Ich nenne mal die Antwort, nein! Die Begründung haben die "Speziallisten" bestimmt auf Lager.</p>
<p>Stadtverwaltung Frankenthal 06.03.2008 08:39</p>	<p>:moin:</p> <p>@ vollstrecker</p> <p>ich denke, in ihrem Falle (Insolvenzverfahren) eine Gebühr festzusetzen ist tatsächlich den Aufwand nicht wert, da diese - wenn überhaupt- wohl nur nachrangig bedient werden würde...</p> <p>ich hatte in meinem Fall aber eher an denjenigen Gewerbetreibenden gedacht, der sich einfach nur das Geld sparen will... solls ja geben...</p> <p>:) schönen Arbeitstag</p>

Autor	Beitrag
<p>der vollstrecker 06.03.2008 09:52</p>	<p>:gruessgott:</p> <p>Ich habe schon verstanden, was gemeint war. Ich bin der Meinung, dass hier keine Gebühr erhoben werden kann. Zumindest in Sachsen-Anhalt steht in der ALLGO klar drin, dass für die Empfangsbescheinigung eine Gebühr fällig wird und eben nicht für die bloße Meldung des Gewerbetreibenden.</p> <p>Wenn man den Sinn dieser Gewerbemeldung näher betrachtet, nämlich dass viele Institutionen über einen möglichst aktuellen Stand aller Gewerbebetriebe im jeweiligen Meldebezirk informiert sind, ist dieser mit der Meldung schon erfüllt.</p> <p>Die Empfangsbescheinigung ist erst die Dienstleistung, die wir für den Gewerbetreibenden leisten und uns auch bezahlen lassen. Die Meldung als solches dient anderen Zwecken, ist Pflicht des Gewerbetreibenden, muss aber nicht bezahlt werden.</p> <p>Das ist quasi wie mit der Ummeldung beim Einwohnermeldeamt. Der Staat möchte gern wissen wo wer wohnt. Wenn der Bürger aber für irgendwelche dinge eine Meldebescheinigung braucht, dann muss er für dieses Dienstleistung bezahlen.</p> <p>Klingt doch plausibel!!!</p> <p>Oder zahlen Sie beim Friseur, wenn Sie das Geschäft betreten und sie von Ihrem Partner dazu "verpflichtet" wurden, sich mal wieder schick zu machen...dann aber Ihre Frisur schick genug finden und "ungeschnitten" wieder raus gehen? Wohl kaum, erst wenn für die Dienstleistung für mich erbracht wurde, dann muss ich dafür zahlen!</p>
<p>der vollstrecker 06.03.2008 10:06</p>	<p>Hab noch was vergessen. Wenn ich bei der "Insolvenzabmeldung" gleich kassiere, verschaffe ich mir gegenüber den restlichen Gläubigern, die vielleicht noch nicht von der Insolvenz wissen eine Vorteil. Bei einem ganz "harten" Insolvenzverwalter kann dies dazu führen, dass er die Gebühr wieder zurück fordert, was sicherlich in diesem Fall der recht geringen Gebühr doch eher theoretisch ist!</p>
<p>Renate Jacob 26.03.2008 13:15</p>	<p>Man ist das interessant !</p> <p>Aber man sollte es sich selbst wirklich nicht so schwer machen. Ich würde auch dazu neigen, nur die aktuellste Veränderung zu registrieren und den "Zwischenteil" in der Akte nachweisen.</p> <p>Übrigens, wenn die Betroffenen auf die Empfangsbestätigung verzichten wollen, macht sie darauf aufmerksam, dass sie genau diese Unterlagen später mal für ihren Rentenantrag brauchen, Nämlich Anfang und Ende ihrer selbständigen Tätigkeit - das ist nachzuweisen und dazu sind sie ohne unsere Bestätigung nicht in der Lage.</p> <p>Gruß aus Thüringen</p> <p>R. Jacob</p>

Autor	Beitrag
<p>Marina P. 16.04.2009 07:52</p>	<p>Guten Morgen,</p> <p>ich kann mir vorstellen um welchen netten Marken-Discount es sich hier handelt. Nun gibt es eine neue Änderung, und zwar vom 30. Januar 2009.</p> <p>Folgendes Schreiben kam an eine unserer Gemeinden:</p> <p>"Sehr geehrte Damen und Herren, im Januar 2009 fand ein Gesellschafterwechsel bei der "... GmbH & Co. oHG" und ein damit verbundener Wechsel von einer offenen Handelsgesellschaft (oHG) in eine Kommanditgesellschaft (KG) statt.</p> <p>Wir teilen Ihnen nun mit, dass auf Grund dessen die "... GmbH & Co. oHG" ab sofort als</p> <p>"... AG & Co. KG"</p> <p>firmieren wird.</p> <p>Alle übrigen Daten bleiben unverändert."</p> <p>So... Die Gemeinde, die das Schreiben erhalten hat, hat sich nun vertrauensvoll an uns gewandt :biggrin:</p> <p>Ist diese Umfirmierung meldepflichtig nach § 14 GewO?</p> <p>Ich bitte um Hilfe :kopfkraz: und bedanke mich bereits im Voraus :)</p>
<p>Antonia Thien 16.04.2009 09:16</p>	<p>Hi,</p> <p>es handelt sich hier um zwei Personengesellschaften, bei denen der Komplementär anzeigepflichtig ist. Komplementär ist hier im ersten Fall die GmbH, im zweiten Fall die AG, d.h. die ursprüngliche Firma muss abmelden, die neue anmelden.</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p>
<p>Stralsundchen 16.04.2009 09:24</p>	<p>Ja, so Einige denken, dass sich ja nichts ändert, solange die dahinter stehenden Personen die gleichen sind oder der Unternehmensgegenstand der gleiche bleibt... Ich kenn das auch! :wut: Vielleicht sollte so Mancher mal zum VHS-Kurs über Gesellschaftsrecht und dessen Auswirkungen besuchen...</p>

Autor	Beitrag
René Land 16.04.2009 09:36	<p>quote----- Original von Antonia Thien Hi,</p> <p>es handelt sich hier um zwei Personengesellschaften, bei denen der Komplementär anzeigepflichtig ist. Komplementär ist hier im ersten Fall die GmbH, im zweiten Fall die AG, d.h. die ursprüngliche Firma muss abmelden, die neue anmelden.</p> <p>-----</p> <p>Bitte aber beachten, dass im Fall einer identitätswahrenden Umwandlung der GmbH in eine AG keine Anzeige"Pflicht" besteht.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>
Marina P. 16.04.2009 09:40	<p>Das Komische an diesem Fall ist, dass als persönlich haftender Gesellschafter ebenfalls eine AG & Co. KG im Handelsregisterauszug eingetragen ist, die auch vor der Umfirmierung schon pHG war...</p> <p>Ist das überhaupt möglich? Ich verstehe dabei nur Bahnhof ?(</p>
Antonia Thien 16.04.2009 09:40	<p>Dafür gibt es hier keine Anhaltspunkte.</p>

Autor	Beitrag
<p>René Land 16.04.2009 10:04</p>	<p>quote----- Original von Marina P. Das Komische an diesem Fall ist, dass als persönlich haftender Gesellschafter ebenfalls eine AG & Co. KG im Handelsregisterauszug eingetragen ist, die auch vor der Umfirmierung schon phG war...</p> <p>Ist das überhaupt möglich? Ich verstehe dabei nur Bahnhof ?(-----</p> <p>Eine KG und somit auch eine AG & Co. KG kann neuerdings auch persönlich haftender Gesellschafter einer KG sind.</p> <p>In Krafska/Willer, Registerrecht, Verlag C.H. Beck, 7. Auflage, RdNr. 700 heißt es dazu: Gesellschafter einer KG können in- und ausländische natürliche und juristische Personen sein, auch eine Vor-GmbH, OHG oder KG. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) kann gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 HGB Kommanditist sein und ferner nach der insoweit entsprechend anzuwendenden Vorschrift auch Komplementärin (siehe Rz. 604). Ein nicht-rechtsfähiger Verein, eine Erbengemeinschaft oder die eheliche Gütergemeinschaft als solche können nicht als Gesellschafter einer KG in das Handelsregister eingetragen werden.</p> <p>Dies ist zugegebenermaßen in Bezug auf das Gewerberecht und die hier vertretene Auffassung zur Frage des Gewerbetreibenden kompliziert zu verstehen und noch komplizierter bei Gewerbeanzeigen umzusetzen.</p> <p>@Antonia Thien Ich nehme an, der Post "Dafür gibt es hier keine Anhaltspunkte." geht in Richtung identitätswahrende Umwandlung.</p> <p>Ich kenne leider den Einzelfall nicht und kann somit nur alle in Frage kommenden Möglichkeiten beleuchten. Ist es hier tatsächlich sicher, dass eine solche Umwandlung nicht stattgefunden hat?</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>
<p>Antonia Thien 16.04.2009 10:08</p>	<p>Kann ich natürlich nicht 100%ig wissen, dann hätte schon ein bisschen mehr zum Fall angegeben werden müssen.:)</p>
<p>Marina P. 16.04.2009 10:32</p>	<p>Puh, ehrlich gesagt weiß ich zu dem Fall selbst nicht mehr.</p> <p>Also nochmal zum Verständnis: Eine GmbH & Co. oHG wird in eine AG & Co. KG umgewandelt, gleiche Handelsregisternummer.</p> <p>Der persönlich haftende Gesellschafter der GmbH & Co. oHG war die "AG & Co. KG", der phG bleibt nach der Umwandlung der gleiche.</p> <p>Nach meiner Auffassung ändert sich nun ja der phG nicht, und somit ist doch auch keine neue Gewerbemeldung erforderlich, oder?</p>

Autor	Beitrag
<p>Civil Servant 16.04.2009 13:56</p>	<p>Ja, höllisch kompliziert. Mich treibt dabei eine weitere Frage um: Der Firmierung zu Folge ist bei einer</p> <p>AG & Co. KG</p> <p>eine AG -> pHG.</p> <p>Wie kann es also sein, dass eine weitere AG & Co. KG genannt wird, denn das ist ja eine KG!?</p> <p>Gruß aus Wetzlar :ciao: Frank Schuster</p>
<p>Marina P. 16.04.2009 14:07</p>	<p>Hallo Herr Schuster,</p> <p>dass eine AG & Co. KG pHG einer anderen AG & Co. KG sein kann, hat der Kollege René Land vorhin schon erklärt, einfach mal ein paar Beiträge weiter oben schauen.</p> <p>Allerdings verstehe ich den Sinn trotzdem nicht. Warum muss es immer wieder solche neuen Regelungen geben, aus denen doch keiner schlau wird?</p> <p>Und wie regelt sich jetzt die Gewerbemeldung? Erforderlich oder nicht? :kopfkratz:</p>
<p>Abraham 16.04.2009 14:09</p>	<p>:moin: @ Civil Servant</p> <p>Also lt. René Land, unter Nr. 34 hier im Thread, soll es auch möglich sein, dass eine AG& Co KG pHG in einer KG wird. Ich finde das schon heftig.</p> <p>Gruß aus dem Ruhrgebiet Abraham</p>
<p>Civil Servant 16.04.2009 14:15</p>	<p>Welche Auffassung vertritt der vom Kollegen Land zitierte Kommentator denn da? Für mich ist das eine Irreführung, wenn, wie es der Firmenzusatz erwarten lässt, an Stelle eine echten AG (Kapitalgesellschaft) wiederum eine AG & Co. KG (Personengesellschaft) steht!</p> <p>Im Gesellschaftsrecht hat der Gesetzgeber bisher immer dafür gesorgt, dass Leute, die sich etwas auskennen, an der Firmierung sofort erkennen konnten, was Sache ist (z. B. UG (haftungsbeschränkt)). Durch den Kommentator wird das jetzt auf den Kopf gestellt. Vertritt der überhaupt eine Mehrheitsmeinung?</p>

Autor	Beitrag
<p>René Land 16.04.2009 15:34</p>	<p>Hallo Civil Servant,</p> <p>bis gestern habe ich die Auffassung vertreten, dass bei einer Personengesellschaft nicht eine weitere Personengesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin sein kann. Leider musste ich mich eines besseren belehren lassen. Ich vermute einmal, dass der vorliegende Fall die gleiche Gesellschaft und das gleiche AG aus Bayern betrifft.</p> <p>Die Kommentierung gibt insofern nur das wieder, was bereits in der Praxis umgesetzt wurde. Weitere Kommentare zum Registerrecht habe ich leider nicht vorliegen.</p> <p>Ich kann nur beipflichten, dass der Firmenzusatz im vorliegenden Fall geeignet ist, beim Betrachter einen entsprechenden Irrtum zu erzeugen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>
<p>Thomas Mischner 16.04.2009 17:33</p>	<p>Hallo,</p> <p>wenn ich mit meiner Vermutung richtig liege, dann haben wir im Landkreis auch ein ganzes Bündel von Anmeldungen dieses Unternehmens. Bisher firmierte sie als Xxxxx Xxxxxx-Xxxxxxxx GmbH & Co. oHG. Es gab zwei anzeigepflichtige Gesellschafter, nämlich die Xxxxx Xxxxxx-Xxxxxxxx Xxxxxxxx GmbH und die Yyyy Aktiengesellschaft (letztere als phG der Yyyy Yyyyyyy AG & Co. KG).</p> <p>Laut Handelsregister ist jetzt der persönlich haftende Gesellschafter Xxxxx Xxxxxx-Xxxxxxxx Xxxxxxxx GmbH ausgeschieden. Persönlich haftende Gesellschafterin ist nunmehr (nur noch) die Yyyy Yyyyyyy AG & Co. KG, deren phG wiederum die Yyyy Aktiengesellschaft ist. noch alles klar?</p> <p>Somit dürfte lediglich eine Abmeldung der Gesellschafterin Xxxxx Xxxxxx-Xxxxxxxx Xxxxxxxx GmbH erforderlich sein (es sei denn, mir sind zwischenzeitliche weitere Veränderungen entgangen).</p> <p>(sorry, die Anonymität geht ein wenig auf Kosten der Verständlichkeit :wink)</p> <p>Th. Mischner</p>

Autor	Beitrag
<p>René Land 16.04.2009 17:49</p>	<p>Hallo Thomas,</p> <p>du liegst mit deiner Vermutung vollkommen richtig.</p> <p>Hinsichtlich des von Civil Servant angesprochenen Problems habe ich noch eine weitere Kommentierung gefunden. Sie setzt sich mit dem Problem der sog. mehrstöckigen GmbH & Co. KG auseinander.</p> <p>Gummert in Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 2, 2. Auflage 2004, § 51 RdNr. 10: "Unter der mehrstöckigen (mehrstufigen) GmbH & Co. KG ist eine KG zu verstehen, deren einzige Komplementärin und gegebenenfalls zugleich einzige Kommanditistin (in diesem Falle spricht man auch von einer doppelstöckigen Kommanditistin) wiederum eine GmbH & Co. KG ist. Die hinter der GmbH & Co. KG stehenden Gesellschafter sind also im Regelfall Gesellschafter der Komplementär-GmbH der „Ober-GmbH & Co. KG“ sowie deren Kommanditisten. Die „Ober-GmbH & Co. KG“ ist einzige Komplementärin der „Unter-GmbH & Co. KG“. Kommanditisten der „Unter-GmbH & Co. KG“ sind entweder die Gesellschafter der „Ober-GmbH & Co. KG“ oder die „Ober-GmbH & Co. KG“ selbst. Der Streit um die Frage, ob die „Ober-GmbH & Co. KG“ nur BGB-Gesellschaft ist, weil ihr Unternehmensgegenstand allein in der Geschäftsführung der „Unter-GmbH & Co. KG“ besteht, hat nach der Neufassung des § 105 HGB (§ 105 Abs. 2 Variante 2 HGB), wonach auch die nichtgewerblich tätige, vermögensverwaltende (Außen-) Gesellschaft auf Antrag in das Handelsregister eingetragen werden kann, seine Bedeutung verloren."</p> <p>Gummert bezieht sich hierbei auf Ebenroth/Boujong/Joost/Henze, Anh. A § 177 a Rdnr. 19.</p> <p>Ferner heißt es unter RdNr. 11 a.a.O.: "Die mehrstöckige GmbH & Co. KG ist eine ohne weiteres zulässige Rechtsform,⁴¹ die vom Gesetzgeber mittelbar dadurch anerkannt wurde, daß sie gesetzlichen Regelungen unterstellt wurde, nämlich zum einen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 KVStG und § 4 Abs. 1 Satz 2 MitbestG. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 KVStG ist zwischenzeitlich im Zuge der Abschaffung der Gesellschaftsteuer aufgehoben worden."</p> <p>Als Quelle verweist Gummert hier auf Ebenroth/Boujong/Joost/Henze, Anh. A § 177 a Rdnr. 19 im Anschluß an Binz, § 13 Rdnr. 4 f.; kritisch aus mitbestimmungsrechtlicher Hinsicht Klamroth, BB 1977, 305.</p> <p>Zur Frage des Firmenzusatzes konnte ich in bezug auf den vorliegenden Fall leider noch nichts finden.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>
<p>Thomas Mischner 16.04.2009 17:52</p>	<p>Hallo René,</p> <p>feine Literatur habt ihr in Cottbus. Ich muss mich zügel, um keinen Neid aufkommen zu lassen ... :biggrin:</p>
<p>Marina P. 17.04.2009 07:32</p>	<p>Hallo Kollege Mischner,</p> <p>mir geht es genau um diese GmbH & Co. oHG, die jetzt als AG & Co. KG auftritt. Ich frage mich, warum diese Umfirmierung überhaupt nötig war... ?(</p> <p>Genug den Kopf darüber zerbrochen, es ist bereits Freitag und somit sind wir dem Wochenende schon sehr nahe. :gn:</p>

Autor	Beitrag
ramm 17.04.2009 08:53	:b_ueberleg02: liebe Forenmitstreiter nachdem ich mir nun die Berichte , Fragen und Antworten durchgelesen habe stelle ich fest , eigentlich nichts verkehrt gemacht zu haben. Außer..... ja außer, es gibt mir jetzt Jemand für mich eine falsche Antwort Frage : wer, bei den vielen Änderungen der ganzen Gesellschaften, also wer bitte wird in die Anzeigeformulare (GewA 1) unter Punkt 3 bis 9 eingetragen ? :D
Civil Servant 17.04.2009 10:06	Ich denke Mal die Komplementär AG der Komplementär AG & Co. KG. Es erscheint allerdings wichtig, die Verschachtelung im Feld für den Unternehmensgegenstand aufzuführen etwa so: Übernahme der Komplementär-Funktion in der Fa. _____, die wiederum als Komplementär der _____ fungiert, die den Handel mit _____ betreibt. Andere Vorschläge?
ramm 17.04.2009 10:22	:danke: aber ich meine die Daten zur Person, muß da nicht der < die Geschäftsführer rein? Zum Beispiel bei einer Gaststättenerlaubnis. Antragsteller eine GmbH. Da muß doch bei einer Erlaubnis im Verfahren geprüft werden : Gewerbezentralregister, Führungszeugnis u.s.w.
Civil Servant 17.04.2009 10:30	Ich habe kurz die hessische VV zum § 14 GewO nachgesehen, demnach (Zf. 5.3) ist die AG die eizige Rechtsform, bei der in der Meldung auf die Angabe des Vorstandes verzichtet werden kann. Warum, weiß ich nicht. Da AG-Vorstände Gremien sind, die oft aus vielen Leuten bestehen, könnte das die Erklärung sein.
Ulrike Brandt 22.04.2009 14:38	:moin: , also, ich habe dies nette Schreiben gestern ebenfalls bekommen und bin, nachdem ich hier so durchgeklickt habe, eigentlich auch zu dem Entschluss gekommen, dass nur eine Abmeldung der GmbH notwendig ist (Gesellschafteraustritt). Die Umfirmierung würde ich dann so machen. Es ist ja hier, wie auch bei allen anderen, ja nur eine unselbstständige Zweigstelle! :greet: Ulrike

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: